

Nutzungsvereinbarung

1. Der Landesfeuerwehrverband ist Eigentümer zweier Spannungssimulatoren, die jeweils an den THW-Standorten in Neustadt und Montabaur zu Ausbildungszwecken vorgehalten werden.

Ein dritter Spannungssimulator, im Eigentum des THW stehend, wird am THW-Standort in Prüm vorgehalten.

2. Der Landesfeuerwehrverband vermietet die in seinem Eigentum stehenden Geräte zu Ausbildungszwecken an kommunale Gebietskörperschaften zu Zwecken der feuerwehrtechnischen Grundausbildung an einer Motorkettensäge.
3. Im Auftrage des THW vermietet der Landesfeuerwehrverband ebenfalls das in THW-Eigentum stehende Gerät an kommunale Gebietskörperschaften (Ortsgemeinden/Verbandsgemeinden/Städte/THW-Gliederungen) zu Ausbildungszwecken.

Das hierzu verwendete Mietvertragsformular des LFV nebst Vermietungsbedingungen hat das THW vorliegen und zur Kenntnis genommen.

4. Das THW ist für die technische Kontrolle der drei Spannungssimulatoren nach jeder Rückgabe von einer Ausbildung verantwortlich und verpflichtet sich hierzu.

Bei Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen der im Eigentum des LFV stehenden Simulatoren wird das THW den LFV hiervon unverzüglich unterrichten und die Simulatoren bei Funktionsbeeinträchtigungen zu keinen weiteren Ausbildungen herausgeben.

5. Das THW verpflichtet sich ebenfalls, alle drei Simulatoren gem. Herstellerangaben und weiteren technischen Anleitungen vorgeschriebenen Wartungen und Funktionskontrollüberprüfungen zuzuführen sowie hierüber Buch zu führen.

Auf Verlangen ist dem LFV Einsicht in die zu führenden Wartungsunterlagen zu gewähren.

6. Die Mieteinnahmen für die durch den LFV im Auftrage des THW erfolgte Vermietung des in Prüm stationierten Simulators werden unverzüglich an das THW weitergeleitet.
7. Das THW Neustadt und THW Montabaur darf den am THW-Standort Neustadt und Montabaur vorgehaltenen Simulator des LFV ohne Mietzins zu Ausbildungszwecken nutzen, sofern der Simulator nicht vermietet ist.

Für die Ausbildung an diesem Gerät wird das THW darauf hingewiesen, dass unbedingt die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten sind und der LFV für keine Schäden haftet, die aus der unsachgemäßen Nutzung des Spannungssimulators resultieren.

8. Etwaige Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Otto Fürst
Landesvorsitzender LFV RLP

THW